

Erfahrungen wird der Fremde nicht nur über die Erfindung, sondern über das gesamte Gebiet aufgeklärt. Der Außenstehende erhält Belehrungen, zu denen der Patentanmelder nach dem Patentgesetze nicht verpflichtet ist.

Der Fall, der die Erörterung der Akteneinsicht seinerzeit veranlaßt hat, dürfte die Bedeutung der Frage ins eigentliche Licht rücken. Ein Erfinder hat bei Gelegenheit verschiedener Patentanmeldungen zahlreiche Angaben über die älteren Verfahren des Gebietes gemacht und auseinandergesetzt, welche älteren Verfahren nicht durchführbar sind, und in wieweit ihre Wirkungen versagen. Ein Ausländer hat die Akten eingesehen, trotzdem der Erfinder eingehend das Interesse an der Geheimhaltung begründete. Der Ausländer erhielt auf Grund der erhaltenen Kenntnisse in Frankreich und England Patente, während in Deutschland kein einziges Patent erteilt wurde. Während des Krieges verwertet der Ausländer die erhaltenen Kenntnisse zugunsten der feindlichen Staaten. Es wäre dies ohne Kenntnis der Vorprüfungsakten nicht möglich gewesen, wenigstens wäre der Ausländer nicht in so schneller Weise zum Ziele gekommen. Dieser Fall ist nicht alleinstehend, vielmehr liegen auf anderen Industriegebieten analoge Vorkommnisse vor. In einem Falle enthalten die Erteilungsakten eine Erklärung, die als Unterstreichung der Wichtigkeit der beanspruchten Maßnahmen anzusehen ist. Augenscheinlich war die Bedeutung des betreffenden Kennzeichens dem Ausländer entgangen, denn das Gutachten eines ausländischen Gelehrten erklärte das Verfahren unter Nichtbeachtung des angeführten Erfordernisses für unausführbar.

Die angeführten Vorkommnisse zeigen die Bedeutung der Erteilungsakten und beweisen gleichzeitig die Notwendigkeit, die Einsichtnahme in dieselben nicht unterschiedslos zu gewähren. Es ist in erster Linie der wahre Name des Antragstellers anzugeben, wovon häufig trotz der bereits früher gemachten Darlegungen über diesen Punkt⁸⁾ abgesehen wird. Die Notwendigkeit dieser Forderung ergibt sich daraus, daß berücksichtigt während des Friedens die Akteneinsicht lediglich im ausländischen Interesse zur Prüfung ausländischer Patente gefordert wurde. Eine Ablehnung der Akteneinsicht war in diesem Falle nur zu erreichen, weil der Name des Antragstellers ausnahmsweise entgegen der sonst üblichen Praxis genannt wurde.

Die Akteneinsicht soll auch nach heutigem Rechte nur beim Vorliegen eines rechtlichen Interesses für den Antragsteller gewährt werden. Im allgemeinen wird rechtliches Interesse beim Vorliegen eines Einspruches gegen eine Anmeldung, Erhebung von Nichtigkeitsklagen, Erwürgungen über den Schutzmfang anerkannt. Dieser Standpunkt ist auch in Zukunft beizubehalten. Es muß aber schärfer geprüft werden, in welchem Umfange die Akteneinsicht gewährt werden muß, um diesem rechtlichen Interesse zu entsprechen. Im Frieden wurde einem Ausländer, der jetzt im Kriege die erhaltene Kenntnis gegen Deutschland militärisch verwendet, die Akteneinsicht gewährt, weil der Ausländer die Absicht der Anstrengung einer Nichtigkeitsklage behauptete. Der Einwand des Patentinhabers, daß diese Absicht gar nicht vorlage, blieb unbeachtet. Tatsächlich ist die Nichtigkeitsklage nicht angestrengt worden, denn dem Ausländer kam es nur auf technische und nicht auf patentrechtliche Belehrung an. Das Vorliegen des rechtlichen Interesses ist hiernach schärfer wie bisher zu prüfen und darf nicht unterschiedslos anerkannt werden. Wenn nach der Sachlage die Behauptung des rechtlichen Interesses lediglich aufgestellt wird, um mit der erlangten Akteneinsicht andere Zwecke als die bei der Gewährung angenommenen patentrechtlichen Ziele zu verfolgen, muß das rechtliche Interesse verneint und die Akteneinsicht versagt werden. Auch hier dürften die Erschöpfungen der Kriegszeit eine Lehre gegeben haben. Zu Beginn des Krieges setzte eine lebhafte Patentspionage feindlicher Ausländer ein.

Es ist unvermeidlich, daß entweder im Patentgesetze oder in der Ausführungsverordnung zu demselben eine Regelung der Akteneinsicht ausgesprochen wird. Die Einsichtnahme in die Akten soll nicht etwa abgeschafft werden, es muß aber die Beschränkung auf die legitimen Zwecke derselben gewahrt werden, nicht nur im Interesse des Anmelders oder Patentinhabers, sondern zur Wahrung der berechtigten Interessen der deutschen Industrie.

⁸⁾ Ephraim, „Die Akteneinsicht“. Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht 18, 204 [1913].

Die Frage der Akteneinsicht ist nicht etwa an und für sich die wichtigste Frage, welche in Zukunft gelöst werden muß. Es handelt sich nur um einen Punkt, der im Zusammenhange mit der wichtigen Aufgabe des künftigen Patentgesetzes steht, eine größere Geheimhaltung der technischen Erfahrungen Deutschlands gegen das Ausland durchzuführen. Da gerade bei der Akteneinsicht bereits ohne eine Änderung des Gesetzes die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können, so muß dieser Frage besondere Bedeutung beigelegt werden, ohne daß man dieselbe als allein ausschlaggebend ansieht. Andererseits darf man sich aber auch nicht auf eine Änderung der Praxis allein verlassen, sondern muß eine gesetzliche Bestimmung treffen, denn jeder von der Praxis angenommene Grundsatz kann im Laufe der Zeit geändert werden, wie sich gerade bei der Frage der Akteneinsicht gezeigt hat.

Während sich auf Grund der Kriegserfahrungen verschiedene Bestimmungen für das künftige Patentgesetz als notwendig gezeigt haben, muß an dem Hauptgrundsatz der deutschen Rechtssprechung, wie sich dieselbe auch im Verfahren des Patentamtes gezeigt hat, festgehalten werden. Die deutsche Rechtssprechung hat stets gleiches Recht für Ausländer und Inländer durchgeführt. Dies muß gerade für das Patentamt betont werden, weil seitens unserer Feinde die gegenteilige Behauptung aufgestellt wurde und dem Patentamte tendenziöse Rechtssprechung gegen Franzosen vorgeworfen ist. Hiervon kann weder in Vergangenheit, noch in Zukunft die Rede sein. Auf der anderen Seite wäre es aber ein Verkennen der deutschen Macht und des deutschen Könnens, wenn nicht auch in unseren Gesetzen und namentlich in dem Patentgesetze für künftige Zeiten dafür Sorge getragen wird, daß eine der hauptsächlichsten Grundlagen der deutschen industriellen Macht, die Schöpfung technischer Neuerungen und die Schaffung eines wirksamen Schutzes für dieselben auch in Zukunft erhalten würde. Gerade die in England und Frankreich in letzter Zeit über die Patentgesetze geäußerten Stimmen zeigen, welche Macht Deutschland in seinem Patentgesetze hat. Es ist die Aufgabe der künftigen Gesetzgebung, diese Macht für Deutschland zu erhalten und zu verstärken.

[A. 145.]

Berichtigung

zum Aufsatz „Über den Carbolsäuregehalt in deutscher Kokerei- und Gasanstaltsteeren“.¹⁾

Bei der Drucklegung genannter Arbeit ist bedauerlicherweise bezüglich der Ermittlung des Carbolsäuregehaltes der aus den Teeren isolierten Rohphenole eine Unklarheit stehen geblieben, die wir im folgenden kurz berichtigen.

Die Rohphenole sind, wie wir bereits mitgeteilt haben, in einer kleinen Raschig'schen Kolonne fraktioniert destilliert worden. Das bis 180° Übergehende wurde für sich als Vorlauf, das von 180 bis 190° Übergehende als Phenol-Kresolgemisch aufgefangen. Das aus dem wässrigen Vorlauf sich absetzende flüssige Phenolgemisch wurde nun nicht, wie angenommen werden könnte, mit der Hauptfraktion (180—190°) vereinigt und zur Bestimmung des Erstarungspunktes herangezogen, sondern gewichtsmäßig hinzu addiert in der berechtigten Annahme, daß das Phenolgemisch des Vorlaufs prozentualiter mindestens ebensoviel Carbonsäure enthält wie die Hauptfraktion (180—190°). Als dann wurde der Erstarrungspunkt der reinen Hauptfraktion (180—190°) bestimmt und der Carbonsäuregehalt aus der Gewichtssumme, bestehend aus Hauptfraktion + Phenolgemisch des Vorlaufs, nach der angeführten Raschig'schen Tabelle errechnet.

Das Ergebnis wird in unserer Arbeit dadurch nicht beeinflußt, wir möchten aber, um Irrtümern vorzubeugen, auf diese Unklarheit besonders hingewiesen haben.

Franz Fischer und Heinrich Gröppel.

[Zu A. 8.]

¹⁾ Angew. Chem. 30, I, 76 [1917].